

899

Richtlinien für die Verleihung von Anerkennungsurkunden durch die Hessische Sozialministerin oder den Hessischen Sozialminister für besonderes ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement im sozialen Bereich

1. Verleihungsgrundsätze

1.1 Für hervorragende und besonders engagierte ehrenamtliche/bürgerschaftliche Arbeit bzw. für Leistungen zur Förderung ehrenamtlicher/bürgerschaftlicher Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit, bei der Hilfe und Unterstützung kranker, behinderter und sozial ausgegrenzter Menschen, in der Seniorenarbeit, in Nachbarschaftshilfen, zur Unterstützung der Familien und in anderen sozialen Bereichen kann die Hessische Sozialministerin oder der Hessische Sozialminister nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Anerkennung aussprechen. Sonstige Bestimmungen über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten bleiben durch diese Richtlinien unberührt.

1.2 Die Anerkennung wird insbesondere ausgesprochen für hervorragende, beispielgebende Leistungen

- bei der Entwicklung neuer Initiativen, deren Nachahmung wünschenswert ist,
- im kommunalen, verbandlichen, kirchlichen oder nachbarschaftlichen Bereich, die integrationsfördernd wirken,
- zur Weckung der Engagementbereitschaft von Kindern und Jugendlichen,
- bei Aktivierung der Hilfe zur Selbsthilfe, im Bereich der Familien und Senioren,
- bei der Entwicklung lokaler Unterstützungsstrukturen.

1.3 Die Anzahl der Würdigungen pro Verleihungsjahr ist begrenzt und wird vom Auswahlgremium (gemäß 5.2) am Anfang eines Jahres festgelegt.

2. Trägerinnen und Träger

Die Anerkennung kann Hessischen Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen ausgesprochen werden, die eine Leistung i. S. der Nr. 1 erbracht haben. Es können auch Gruppen aus den bezeichneten Personengruppen geehrt werden, soweit diese eine Leistung i. S. der Nr. 1.2 gemeinsam erbracht haben.

3. Gegenstand der Ehrung

Die Ehrung durch die Hessische Sozialministerin oder den Hessischen Sozialminister ist eine freiwillige und in der Regel einmalige, besondere Leistung des Landes Hessen. Sie besteht aus

- einer Anerkennungsurkunde des Hessischen Sozialministeriums und ggf.
- einem Präsent.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

4. Vorschlagsverfahren

- 4.1 Vorschläge für die Ehrung können unterbreitet werden von
- den Gemeinden,
 - Institutionen, Vereinen, Kirchen, Verbänden und Initiativen,
 - dem hessischen Jugendring,
 - den Freiwilligenagenturen, Seniorenbüros, Seniorengenosenschaften, Selbsthilfekontaktstellen,
 - der Landesehrenamtsagentur.

Die Vorschläge sollten von der Mehrheit des vorschlagenden Gremiums mitgetragen werden.

4.2 Darüber hinaus können Vorschläge in begründeten Fällen auch von Einzelpersonen, eingereicht werden.

4.3 Die Vorschläge können unter Angabe der Personalien, der detaillierten Beschreibung der zur Anerkennung empfohlenen Leistung und einer Bestätigung dieser Leistungen durch die Kommune oder einen weiteren Verein/Verband zum 1. September an das Hessische Sozialministerium — Referat M 2 B — gerichtet werden.

5. Auswahlverfahren

5.1 Im Hessischen Sozialministerium wird ein Auswahlgremium gebildet, das die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung von gemäß Nr. 4.2 vorgeschlagenen Personen oder Personengruppen trifft.

5.2 Das Auswahlgremium besteht aus:

- dem für Bürgerengagement und Ehrenamt zuständigen Referat im Hessischen Sozialministerium,
- der Frauenbeauftragten des Hessischen Sozialministeriums,
- der für Jugend, Familie, Seniorinnen/Senioren zuständigen Abteilungsleitung,
- der Leiterin des Ministerbüros/dem Leiter des Ministerbüros,
- der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit/dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

6. Durchführung der Ehrung

Die Ehrung i. S. der Nr. 3 wird durch die Hessische Sozialministerin oder den Hessischen Sozialminister persönlich, im Vertretungsfalle durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär im Sozialministerium, im Beisein der Presse in einem angemessenen Rahmen im Zusammenhang mit dem Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember vorgenommen.

7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, 10. September 2003

Hessisches Sozialministerium
3 t — 02 01

StAnz. 38/2003 S. 3793

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFS DES LANDES HESSEN

900

Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen zivilgerichtliche Entscheidungen, die auf Verletzungen des Gehörsrechts und des Willkürverbots gestützt wird

Den nachstehenden Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 13. August 2003 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 9. September 2003

Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen
P.St. 1857

StAnz. 38/2003 S. 3793

Beschluss
vom 13. August 2003
— P.St. 1857 —

In dem Grundrechtsklageverfahren
des Herrn B.,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Staatskanzlei, Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden,

Antragstellers,

Antragsgegner,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen
in seiner Sitzung vom 13. August 2003
gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben,
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.